

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
WB U 152
3003 Bern

8. März 2005

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Einführung der allgemeinen Volksinitiative und zur Revision der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den oben erwähnten Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich erachten wir die vorgeschlagenen Bestimmungen als zweckmässige und praktikable Rechtsgrundlagen. Die Regelungsdichte liegt allerdings an der oberen Grenze. Wie sich zeigt, ist der Rechtssetzungsbedarf zur Umsetzung einer allgemeinen Volksinitiative ausserordentlich gross und komplex. Die verschiedenen Umsetzungsstufen und verfahrensmässig gebotenen Differenzierungen (Verhinderung von Nullentscheiden im Zweikammerparlament, Möglichkeit von Doppelvorlagen, einfaches und doppeltes Mehr in der Volksabstimmung usw.) erschweren die Handhabung dieses neuen Volksrechts in der Praxis erheblich. Die Ausführungsbestimmungen sind nötig, stehen jedoch im Zielkonflikt mit der Absicht, die Volksrechte einfach, überblickbar und verständlich zu gestalten.

Zu einzelnen Revisionspunkten:

Der Neuerung, dass registrierte Parteien, die mehr als einen Wahlvorschlag einreichen, generell vom Sammeln des Unterschriftenquorums dispensiert sind (Streichung von Art. 24 Abs. 3 lit. b BpR), stimmen wir nur zu, wenn Unterlistenverbindungen untersagt werden (so im vorgeschlagenen Art. 31 Abs. 1 BpR). Die im Fragebogen S. 4, Ziff. 32, erwähnte Variante «Erleichterung beim Unterzeichnerquorum (BPR Art. 24) ohne Streichung der Unterlistenverbindungen» lehnen wir darum entschieden ab. Dies würde zu einem starken Anwachsen der Listenzahlen führen mit den bekannten nachteiligen Folgen für die Kantone, die Gemeinden und die Stimmberechtigten.

Art. 5b des BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Stimmgemeinde) ist erst in Kraft zu setzen, wenn die Funktionsfähigkeit von Vote électronique garantiert ist. Der mit der Zentralisierung verbundene Aufwand ist erheblich, weshalb die Bestimmung später, mit der Zulassung der elektronischen Stimmabgabe, vorzusehen ist (Fragebogen, S. 16, Ziff. 432).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen